

# Gewinne, Gewinne!

**Gewinnspiele, Preisausschreiben oder Verlosungen** werden gerne als Marketinginstrument eingesetzt – um neue Kunden zu gewinnen, bestehende ans Unternehmen zu binden oder den Verkauf bestimmter Produkte zu fördern. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten?

Um keine bösen Überraschungen zu erleben, sollten Unternehmer bei Gewinnspielen, Preisausschreiben oder Verlosungen die (steuer-)rechtlichen Rahmenbedingungen kennen.

## ANMELDE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHT

Glücksspiele dürfen nur mit behördlicher Genehmigung veranstaltet werden. Das sind Spiele, bei denen ein entgeltlicher Einsatz geleistet werden muss und die Zufallsbezogenheit im Vordergrund steht – wie beim klassischen Lotto. Da die Abgrenzung zwischen Glücksspiel und Gewinnspiel manchmal schwierig ist, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, vorab Kontakt mit der zuständigen Landesbehörde und dem Finanzamt aufzunehmen.

## LOTTERIESTEUER

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für ein Glücksspiel Lotteriesteuer anfallen. Sie beträgt 20 Prozent des planmäßigen Preises sämtlicher Lose. Sie ist zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird.

Von der Lotteriesteuer befreit sind Glücksspiele zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn der Gesamtpreis der Lose einen Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt. In allen anderen Fällen darf er nicht mehr als 240 Euro betragen.

Von diesen Befreiungsvorschriften abgesehen, muss der Veranstalter Lotteriesteuer zahlen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Eine Gewinnchance aus öffentlichem Glücksspiel
- nach vom Veranstalter festgelegten Spielregeln und Teilnahmebedingungen

- gegen Einsatz (zum Beispiel Lose zu einem festen Preis)
- bei einer inländischen Veranstaltung.

Liegt nur eines dieser Merkmale nicht vor, fällt keine Lotteriesteuer an. Beispielsweise sind reine Geschicklichkeits- oder Wissensspiele keine Glücksspiele und lösen damit auch keine Lotteriesteuern aus. Hängt die Gewinnchance dagegen vom Zufall ab, ist das Merkmal »Glücksspiel« erfüllt. Ist eine Teilnahme bei Gewinnspielen möglich, ohne dass ein Los oder ein bestimmtes Produkt gekauft werden muss, liegt das Merkmal »gegen Einsatz« nicht vor. Auch dann ist das Gewinnspiel lotteriesteuerfrei. Werden dagegen etwa Tombolalose für je einen Euro verkauft, kann dies Lotteriesteuern kosten.

## UMSATZSTEUER UND VORSTEUERABZUG

Zusätzlich zur möglichen Lotteriesteuer ist die Umsatzsteuer zu beachten: Muss der Unternehmer bei Abgabe von Sachpreisen Umsatzsteuer abführen, und kann er beim Erwerb der Sachpreise die Vorsteuer abziehen? Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Ist das Glücksspiel lotteriesteuerpflichtig, sind die Umsätze im Zusammenhang mit diesem Spiel umsatzsteuerfrei. Folglich ist für die Anschaffungskosten der Sachpreise kein Vorsteuerabzug möglich. Dieser ist grundsätzlich nur eine Option, wenn die entsprechenden Umsätze steuerpflichtig sind.

Fällt das Gewinnspiel nicht unter die Lotteriesteuerpflicht, stellen Preise über 35 Euro sogenannte unentgeltliche Wertabgaben dar. Wurde etwa die Kiste Sekt oder das Auto bereits in der Absicht erworben, als Preis beim Gewinnspiel zu



»Grundsätzlich erfordern alle Varianten von Gewinnspielen eine sorgfältige Planung.«

Jürgen Wiegand, ADS-Steuerberater, Zweigniederlassung München



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

dienen, fällt weder Umsatzsteuer an noch kann Vorsteuer gezogen werden. War die Kiste Sekt eigentlich für den Verkauf bestimmt und wurde mit Vorsteuerabzug erworben, soll lange nach dem Kauf nun aber der Preis eines Gewinnspiels sein, unterliegt sie der Umsatzsteuer.

Gewinne unter 35 Euro netto und Geringwertiges wie Kugelschreiber unterliegen nicht der Umsatzsteuer, lassen aber grundsätzlich einen Vorsteuerabzug zu. Bei Umsatzsteuer und Vorsteuer kommt es also auf die ursprüngliche Verwendungsabsicht sowie den Wert des Preises an.

## BETRIEBSAUSGABENABZUG

Aus ertragsteuerlicher Sicht handelt es sich bei den Ausgaben für die (Sach-)Gewinne um Werbemaßnahmen. Diese können einschließlich möglicher Lotteriesteuer grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei Preisen über 35 Euro vertritt zumindest das Finanzgericht Köln die Auffassung, dass es sich um Geschenke handele, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürften. Die Finanzverwaltung hat den Betriebsausgabenabzug bisher anerkannt. Wer ein Preisausschreiben mit höheren Gewinnen plant, kann vorsichtshalber beim Finanzamt einen Antrag auf eine verbindliche Auskunft stellen, die im Einzelfall Rechtsicherheit bietet.

## DATENSCHUTZ

Der Datenschutz steht derzeit im Fokus der Öffentlichkeit. Daher sollten die Teilnehmer klar und eindeutig darüber informiert werden, welche Teilnehmerdaten gespeichert und verarbeitet werden. Wenn die Daten später auch zu Werbezwecken verwendet werden sollen, ist eine gesonderte Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Sie unterliegt hohen Formanforderungen und bedarf daher besonderer Aufmerksamkeit!

## SORGFÄLTIGE PLANUNG

Unternehmer sind zumindest dann auf der sicheren Seite, wenn sie kein Entgelt für Lose verlangen oder den Reinerlös einer Tombola einer gemeinnützigen Organisation spenden. Grundsätzlich erfordern aber alle Varianten von Gewinnspielen eine sorgfältige Planung. Die Steuerberater der ADS helfen hier gerne weiter. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an:

☎ 040 63305-5050  
☎ 040 63305-95050  
🌐 www.ads-steuer.de

**ADS**  
Was wirklich zählt